

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 29. October 1875.)

Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1875, Z. 11.781,
Mag. Z. 90.603,

betreffend die Situierung der Schiffmühlen.

Auf Grund der am 25. April d. J. von der n. ö. Statthalterei abgehaltenen commissionellen Erhebung findet die n. ö. Statthalterei die aus Anlaß der geänderten Stromverhältnisse in der Donau nothwendig gewordene Aenderung der bisherigen Aufstellungsplätze von vier Schiffmühlen bei den Kaisermühlen am rechten und von 62 Schiffmühlen am Mühl- schüttel am linken alten Donauufer in der Weise zu genehmigen, daß 40 Schiffmühlen, sogenannte Handelsmühlen, hierunter die vier Mühlen an den Kaisermühlen, welche in erster Reihe zu berücksichtigen sind, am rechten Donauufer, 10° unterhalb des Landungsplatzes der Seehandlung nächst der Stadlauerbrücke an dem von der Donauregulirungs-Commission her- gestellten Taloud und mit dem successiven Fortschreiten der Regulirungsarbeiten weitere 10 Handels- mühlen unterhalb des genannten Platzes aufgestellt werden.

Die Schiffmühlen der 12 Lohnmüller sind am linken Donauufer, unterhalb der Stadlauerbrücke, gegenüber obigem Aufstellungsplatze am rechten Ufer zu situiren.

Gegen die nach Inhalt der Erklärung der Müllergenossenschaft beabsichtigte vorläufige Belassung von 14 Handelsmühlen und acht Lohnmühlen am bisherigen Aufstellungsplatze am Mühl- schüttel liegt kein Anstand vor.

In gleicher Weise wird gestattet, daß für den Fall, als die Stromverhältnisse für den Betrieb der vorläufig verbleibenden 14 Handelsmühlen am Mühl- schüttel nicht genügen sollten, dieselben am linken Ufer von der Fedlerseer- Ueberfuhrstraße angefangen, gegen die Nordwest- bahnbrücke zu aufgestellt werden.

Die nach Abschluß der Regulirungsarbeiten beabsichtigte definitive Aufstellung der 54 Handelsmühlen am rechten Ufer unterhalb der Stadlauerbrücke, am sogenannten Weiden-

haufen, sowie der 12 Lohnmühlen am oben bezeichneten linken Ufer unter der Stadlauerbrücke, ist im Wege der besonderen Verhandlung seinerzeit festzustellen.

Die Schiffmühlen, welche nicht am bisherigen Aufstellungsplatze verbleiben, sind nach Maßgabe obiger Bestimmungen an den von der Donauregulierungs-Commission genau zu bestimmenden Plätzen aufzustellen.

Die Auftheilung der einzelnen Plätze unter einander und die Bestimmung, welche von den Mühlen am alten Aufstellungsplatze zu verbleiben haben, wird bezüglich der Handlungsmüller, der Müllergenossenschaft und bezüglich der Lohnmüller der Gemeindevorsteherung Asparn, welche die Austragung dieser Angelegenheit übernommen haben, überlassen.

Hiebei wird nur bemerkt, daß den vier Besitzern der Raismühlen, welche letztere in Folge der geänderten Stromverhältnisse gänzlich still stehen, die Aufstellung der Mühlen am rechten Ufer, und zwar an der zuerst zur geeigneten Benützung gelangenden Stelle, gewahrt bleibt.

Die Aufstellung der Mühlen wird an nachstehende Bedingungen gebunden:

1. Die Haftlänge hat im Hinblick auf die derzeit beschränkten Raumverhältnisse 16° zu betragen.

2. Die Austauschung der Mühlen hat in der Art zu geschehen, daß das Hauschiff nur 3° vom jeweiligen Wasseranschlage entfernt zu stehen hat.

3. Die Schiffmühlen sind am Ufer mit eisernen Ketten fest zu verheften.

4. Vom Ufergrat ist der Treppelweg in einer Breite von 3° für die Communication stets frei zu halten.

5. Zur ungehinderten Passirung des Gegenzuges sind, im Falle derselbe nothwendig werden sollte, die Mühlen mit den vorgeschriebenen Leitbäumen zu versehen.

6. Haben die Schiffmüller auch auf den neuen Standplätzen die Strompolizeivorschriften genau einzuhalten.

Zur Winterszeit sind die Schiffmühlen aus dem Wasser zu schaffen und auf dem Lande entsprechend zu befestigen.

Ueber die Bedingungen in Absicht auf die Erhaltung des Ufers und die Benützung desselben zur Aufstellung von Magazinen, Burschenhäusern etc. ist sich von Seite der Müller mit der Donauregulierungs-Commission in das Einvernehmen zu setzen.

Die Feststellung der Modalitäten in Absicht auf die Aufstellung dieser Baulichkeiten wird unter selbstverständlichem Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Commission bezüglich des rechten Ufers dem Wiener Magistrate, bezüglich des linken Ufers unterhalb der Stadlauerbrücke der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gr. Enzersdorf und bezüglich des linken Ufers innerhalb der Nordwestbahnbrücke der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg überlassen.

Hiebei wird gegen die Aufstellung derselben im Inundationsterrain unter Beobachtung der commissionell festzusetzenden Bedingungen kein Anstand erhoben.

Als Communication zu den Schiffmühlen am rechten Ufer dient das bereits als Straße benützte Anschüttungsterrain von dem Aufstellungsplatze bis zur Ausmündung der Straße in die Ausstellungsstraße, für die Communication zu den Mühlen am linken Ufer unterhalb der Stadlauerbrücke und oberhalb der Nordwestbahnbrücke ist in der im Commissionsprotokolle vom 25. April d. J. angedeuteten Weise Sorge zu tragen.

Hienach hat der Magistrat über vorher von Seite der Müller gestelltes Ansuchen das Amt zu handeln und seinerzeit eine Abschrift des Commissionsprotokolles, sowie der erteilten Bewilligung anher vorzulegen.

Notiz des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. Mai 1875,
Z. 12.924, Mag. Z. 109.482,
in Betreff der Führung der Sterbematrizen.

Aus Anlaß der in dem geehrten Schreiben vom 1. Februar 1875, Z. 685, besprochenen Ergänzung der Matrifenvorschrift zum Zwecke der Vermeidung von doppelten Eintragungen in die Sterberegister hat der Herr k. k. Minister des Innern unter dem 1. Mai 1875, Nr. 3358, nachstehende Anordnung für das Gebiet der fürsterzbischöflichen Diöcese Wien erlassen:

Jeder Sterbefall ist in der Matrif des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrif bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrif dieses Ortes, nachgewiesen werden können.

Uebrigens hatte das Hofdecret vom 19. Juli 1784 (Jos. Ges. Sammlung, 6. Band, p. 567—9) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrif, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden.

Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrif des Beerdigungsortes u. zw. in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

Ich beehre mich hievon das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, die Hinausgabe einer dem Vorerwähnten entsprechenden Weisung an die unterstehenden Pfarrämter veranlassen zu wollen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. Juli 1875, Z. 2659.

Der Gemeinderath genehmigt die Vertheilung der Stipendien für die Pädagogiumszöglinge im Betrage von 3000 fl. nach folgendem, mit Rücksicht auf die längere Frequenz und die größere Würdigkeit derselben entworfenen Schema:

I. Jahrgang	50, 65, 80 fl.
II. „	70, 90, 100 fl.
III. „	90, 100, 120 fl.

Vom 9. Juli 1875, Z. 2654.

Nach dem Antrage des Magistrates wird den Sections-Ingeneuren der II. Oberingenieurs-Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens die Zulage von je 200 fl. zum jährlichen WagenpauSchale von 300 fl. bis auf Weiteres bewilligt unter Wahrung des Rechtes des Gemeinderathes, diese Zulage jederzeit zu reduciren oder ganz aufzuheben.

Vom 13. Juli 1875, Z. 1017.

Ueber einen im Jahre 1873 gestellten Antrag auf Verbesserung des Looses der in Privatpflege befindlichen Waisen wird beschlossen:

1. Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. December 1874, Z. 5027, genehmigte Erhöhung des Kostgeldes für die in Privatpflege untergebrachten Waisenkinder von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. pr. Monat hat vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit zu treten.
2. Die bisher üblichen Prämien haben zu entfallen.
3. Es hat eine genaue Revision sämtlicher Pflegeparteien stattzufinden und sollen nur solchen Parteien die Kinder überlassen bleiben, von welchen die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß dieselben bei ihnen gut verpflegt werden.
4. Der Magistrat wird beauftragt, die nöthigen Schritte einzuleiten, um Pflegeparteien aus dem Beamten- oder Lehrstande und der mittleren Geschäftswelt heranzuziehen.
5. Keine Partei darf mehr als zwei Waisenkinder in Pflege bekommen.
6. Es ist thunlichst eine Vermehrung der Waisenväter und Waisenmütter anzustreben und soll ein Waisenvater in der Regel nicht mehr als vier, höchstens sechs Waisen überwachen.
7. Bei Aufnahme der Pflegeparteien ist insbesondere vom Magistrate auf die Vorschläge der Waisenväter Rücksicht zu nehmen.
8. Die Waisenväter sollen die Anweisungen zur Behebung der Kostgelder für die Waisenkinder gegenzeichnen.

Vom 13. Juli 1875, Z. 2348.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß es von den mit Gemeinderathsbeschlusse vom 30. August 1872, Z. 605, angeordneten Regressansprüchen wegen der Kosten für Verabfolgung von Schulbüchern an arme Kinder fremder Gemeinden das Abkommen erhalten und den mit der Beurtheilung des Bedarfes an solchen Schulbüchern betrauten Organen neuerdings eingeschärft werden solle, bei Betheilung mit Armenbüchern mit größter Sparsamkeit vorzugehen, nur notorisch arme Kinder zu betheilen und besonderes Augenmerk darauf zu haben, daß die durch Aufsteigen in höhere Classen oder durch den Austritt aus der Schule zur Verfügung kommenden Bücher aufbewahrt und nachfolgenden armen Schülfern überlassen werden.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2664.

An das k. k. Filial-Invalidenhaus in Neulerchenfeld, Gürtelstraße Nr. 2, werden nach dem Antrage des Magistrates, jedoch gegen halbjährige Kündigung vom 1. October 1875 bis dahin 1876 täglich 30 Eimer Wasser, vom 1. October 1876 an täglich 100 Eimer für den Haushaltsbedarf und vom 1. April 1876 an zur Gartenbespritzung während des Sommers jedes Jahres, d. i. vom 1. April bis 1. October ebenfalls 100 Eimer pr. Tag auf Widerruf unter folgenden Bedingungen abgegeben:

1. Die Herstellung der Leitung würde von den 14zölligen Röhren der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in der Gürtelstraße unter Aufsicht und nach Angabe des Stadtbauamtes durch den städtischen Contrahenten auf Rechnung des k. k. Militär-Merars geschehen.
2. Die Wasserabgabe wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und beiderseits das Recht vorbehalten, diese Wasserlieferung, respective den Wasserbezug halbjährig kündigen zu dürfen.

3. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung des Wasserzulaufes, sei es in Folge von Rohrgebrechen oder geringer Ergiebigkeit der Leitung und von anderen, von der Commune Wien unabhängigen Ursachen wird von der Gemeinde Wien keine Gewähr geleistet und wird der Gemeinde Wien noch insbesondere das Recht vorbehalten, in der Zeit vom 1. November bis 1. April jedes Jahres, wenn der Wasserzufluß der Hochquellenleitung für den Wiener Bedarf benöthigt wird, den Wasserzufluß zu reduciren oder selbst ganz zu sistiren. Im letzteren Falle wird aber, wenn die Sistirung des Wasserzuflusses ohne Unterbrechung länger als 14 Tage andauert, das auf die Zeit der jedesmaligen Unterbrechung von dem vereinbarten Quantum entfallende und laut der Wassermesserranzeige nicht ohnedies verbrauchte Wasser dem k. k. Militär-Aerar zu Gute gerechnet und eventuell der Wasserpreis und die Betriebskostenquote zurückvergütet.

4. Soweit es die Druckverhältnisse der Kaiser Ferdinands-Leitung zulassen, wird bei minderm Wasserstande der Hochquellenleitung Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Leitung abgegeben, ohne daß hiedurch an den über die Wasserabgabe vereinbarten Bedingungen eine Aenderung eintritt.

5. Für jeden Cimer des vereinbarten täglichen Wasserverbrauches ist der Betrag von 2 fl. ö. W. pr. Jahr, ferner der jeweilig in Wien normirte Betriebskostenbeitrag zu entrichten und außerdem die Vergütung für die Benützung des Wassermessers zu leisten, da die Wasserabgabe mittelst Wassermesser und nicht mit continuirlichem Zulaufe geschieht.

6. Im Uebrigen haben die für die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung in Wien gültigen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2102.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß jährlich nur eine zweimalige Hauptreinigung der städtischen Mittelschulen stattfinden solle und werden hiefür nachfolgende Jahrespauschalien festgesetzt:

1. für das Leopoldstädter Real- und Obergymnasium 270 fl.;
2. für das Mariahilfer Real- und Obergymnasium 340 fl.;
3. für die Wiedner Oberrealschule 480 fl.;
4. für die Rosauer Oberrealschule 310 fl.;
5. für die Gumpendorfer Realschule 250 fl.

Die Gebühren sind den Directionen der Mittelschulen vom Beginne des nächsten Schuljahres an anzuweisen.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2414.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Creirung der definitiven Stelle eines Oberwächters in der Versorgungsanstalt zu Mauerbach mit 300 fl. jährlicher Besoldung, Naturalquartier, freiem Holz und Licht genehmigt.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2658.

Der Gemeinderath beschließt, daß der in den Beschlüssen vom 10. August 1869, Z. 3880, und vom 15. December 1871, Z. 5882 und 5626, ausgesprochene Grundsatz, daß an jeder Schule mit sechs oder mehr Lehrzimmern dem Oberlehrer, respective Bürgerschuldirector, ein ständiger Aushilfslehrer (eventuell Lehrerin), d. i. definitiver Unterlehrer (respectively Lehrerin) beizugeben sei, im vollen Umfange aufrecht erhalten werde.

Vom 30. Juli 1875, Z. 2845.

Bezüglich der künftigen Erhaltung der städtischen Brücken wird beschlossen:

1. Die Brückenconstructions- und Reparaturarbeiten sind nicht in eigener Regie zu besorgen, sondern an einen bewährten Contrahenten im Offertwege (nicht aber gegen eine Pauschale) auf sechs Jahre zu vergeben, die Bedingungen der Offertausschreibung sind dem Gemeinderathe vorzulegen;
2. von der Bestellung eines eigenen Brückenaufsehers wird Umgang genommen;
3. bezüglich der Reinigung der Brücken soll es bei der bisherigen Gepflogenheit vorläufig sein Bewenden haben.

Vom 6. August 1875, Z. 2538.

Nach dem Magistratsantrage wird die Erhöhung der Reinigungs- und Heizgebühren für folgende Schulen genehmigt:

1. Knaben- und Mädchenschule, Tigergasse 4, VIII. Bezirk.
Das Reinigungspauschale wird auf je 100 fl., das Ofenheizpauschale auf je 12 fl. 60 kr. erhöht.
2. Schule in der Mariannengasse Nr. 10.
Das Reinigungspauschale wird auf 130 fl. erhöht.
3. Schule in der Hirschengasse Nr. 18.
Das Reinigungspauschale wird auf 143 fl. erhöht.
4. Knaben- und Mädchenschule, Mariahilferstraße Nr. 51.
Das Reinigungspauschale wird auf je 140 fl., das Ofenheizpauschale auf je 15 fl. 12 kr. erhöht.
5. Knabenschule, Margarethenstraße Nr. 52.
Das Reinigungspauschale wird auf 111 fl., das Ofenheizpauschale auf 18 fl. 90 kr. erhöht.
6. Schule, Piaristengasse Nr. 23.
Das Reinigungspauschale wird auf 120 fl., das Ofenheizpauschale auf 17 fl. 64 kr. erhöht. (Für das inzwischen neu hinzugekommene Lehrzimmer ist die Gebühr nach dem gleichen Systeme zu bemessen.)
7. Schule in der Neustiftgasse Nr. 16.
Das Reinigungspauschale wird auf 67 fl. 80 kr. und das Ofenheizpauschale auf 15 fl. 12 kr. erhöht.
8. Schule, kleine Pfarrgasse Nr. 33.
Das Reinigungspauschale wird auf 201 fl. 90 kr. erhöht.
9. Schule, Zieglergasse Nr. 21.
Für die Knabenschule wird das Reinigungspauschale auf 183 fl. 11 kr. und für die Mädchenschule auf 179 fl. 2 kr., zusammen auf 362 fl. 13 kr. erhöht.
10. Schule auf der Freieung Nr. 6.
Das Reinigungspauschale wird auf 155 fl. 21 kr., das Ofenheizpauschale auf 15 fl. 12 kr. erhöht.
Diese Erhöhung hat vom 1. Jänner 1875 an einzutreten.
Den betreffenden Schulleitern und Hausbesorgern ist zu bedeuten, daß sie nunmehr auch die Reinigung genau nach Vorschrift zu besorgen haben.
Bei Errichtung neuer Schulen sind die Hausbesorger zu verpflichten, die Reinigung zu besorgen.